

Die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing (BKS) wurde 2007 in Berlin gegründet und vertritt die Interessen der Käufer, Servicer und anderer am An- und Verkauf notleidender Forderungen (NPL, Non-Performing Loans) involvierter Unternehmen in Deutschland.

Die BKS begrüßt das Vorhaben der EU-Kommission, den Markt für notleidende Kredite in der EU weiterzuentwickeln und einen einheitlichen Rechtsrahmen für diesen zu schaffen, der es Kreditdienstleistern ermöglicht unter Beachtung eines fairen Umgangs mit Schuldern in der gesamten EU tätig zu werden. Die Harmonisierung der Zulassungsvoraussetzung und aufsichtlichen Vorgaben hilft zum einen dabei, notleidende Forderungen aus den Büchern der europäischen Banken abzubauen und dadurch die Neukreditvergabe zu befördern. Zum anderen sorgt sie aber auch dafür, dass Schuldner und Verbraucher in der gesamten EU von einem einheitlichen Schutzniveau profitieren.

Leider führen Teile des nun vorgelegten „Draft Reports“ vom 29.11.2019 sowie insbesondere viele der „Amendments“ vom 7.1.2020 dazu, dass diese Harmonisierung konterkariert wird und es wieder zu einer Zerstückelung des Rechtsrahmens kommen könnte. Dies ist aus Sicht der BKS unbedingt zu vermeiden.

Im Detail haben wir folgende Anmerkungen:

- Aus unserer Sicht sollte nicht zwischen verschiedenen Assetklassen und Schuldnerarten unterschieden werden. Ein fairer Ausgleich der Interessen zwischen Gläubigern und Schuldnern liegt uns am Herzen. Entsprechend weit sollten die Regelungen zum Gläubigerschutz auch ausgelegt werden. **Sonderregelungen für bestimmte Kreditarten oder Schuldner** sind weder im Interesse der Schuldner insgesamt noch förderlich für den Abbau notleidender Forderungen in der EU – im Gegenteil: Der Aufwand für die Bearbeitung solcher Forderungen würde dadurch steigen, was letztlich zu höheren NPL-Preisen und weniger Transaktionen führen würde. Aus diesem Grunde weisen wir alle Amendments zurück, die Ausnahmen für bestimmte Forderungs- oder Schuldnerklassen machen (u.a. 243, 244, 277, 278, 293, 306, 308, 374, 376, 377, 387).
- Amendment 205 **stellt aus unserer Sicht Schuldner im Allgemeinen zu sehr mit Verbrauchern im Speziellen gleich**. Ein Großteil der bearbeiteten Forderungen der NPL-Branche stellt gewerbliche Forderungen dar. Unser Verständnis der Zielsetzung der Richtlinie ist der Aufbau und die Organisation einer effektiven Infrastruktur für Sekundärmärkte. Die Auswirkungen im Krisenfall betreffen sicherlich Millionen von Konsumenten, aber auch Millionen von Klein- und Mittelstandsunternehmen und Finanzdienstleister in Europa. Die Ursachen und die Verhinderungen solcher Krisen bzgl. Rezessionen, Kredit- und Immobilienblasen, Kreditvergaberichtlinien etc. sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.
- Die Vorgabe von **Eigenkapitalanforderungen (322) und bankaufsichtlichen Vorgaben (356)** an Kreditkäufer und Servicer ist nicht zielführend, da diese reine Dienstleister sind und keine eigenen Kredite vergeben, keine Bankkonten anbieten und keine systemrelevante Rolle im Bankensystem einnehmen. Ebenfalls nicht zielführend ist es, Kreditdienstleister dazu zu verpflichten Niederlassungen im Zielland zu eröffnen und dort eine (neue) Genehmigung

einzuholen (367). Dadurch würde das eigentlich Ziel der Richtlinie konterkariert. Das gleiche gilt für Amendment 235, die Kreditservicer und „Mifid“ fallen lassen würde.

- Die Forderung nach sogenannten „**cap fees**“ (314, 350, 354, 389, 446) ist nicht zielführend, da eine solche Grenze schwierig zu berechnen wäre und es erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Forderungsklassen gibt. Eine solche Begrenzung müsste verhältnismäßig sein und keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand schaffen und dürfte nicht zu einer weiteren Zersplitterung der rechtlichen Rahmenbedingungen führen.
- In Frage stehen für uns zudem die Vorgaben die **Übertragung von „performing“-Krediten** zu verbieten (270, 271, 272, 273, 306). Zwar macht es auch aus unserer Sicht Sinn, die Reichweite der Richtlinie auf NPLs zu beschränken, ein Verbot des Verkaufs von performing-Krediten kann jedoch ungewollte Auswirkungen haben und mit nationalem Recht in Widerspruch stehen. Insbesondere die Aussage in Amendment 306 „creditors shall make every effort to avoid transferring consumer Non-performing loans to third parties“ steht in eklatantem Widerspruch zum Ziel der Richtlinie, NPLs abzubauen.
- Völlig inakzeptabel ist ein „**Buy-Back-Mechanismus**“ (338, 388, 392), der es Verbrauchern erlauben soll, ihren eigenen Kredit zu kaufen. Dies hätte zwangsläufig zur Folge, dass Verbraucher bewusst ihre Kredite nicht zurückzahlen, um sich anschließend zum geringeren Preis „freizukaufen“.
- Beachtenswert ist aus unserer Sicht zudem die Wechselwirkung der vorliegenden Richtlinie z.B. mit der Consumer Credit Directive (z.B. 98). Kreditdienstleister bieten im Rahmen ihrer Tätigkeit Schuldner oft Ratenzahlungsvereinbarungen an. Diese helfen überschuldeten Schuldner, einen Ausweg aus ihrer misslichen Lage zu finden. Dabei werden keine neuen Kredite vergeben. Es sollte daher im Richtlinienentwurf klargestellt werden, dass **Kreditdienstleister, die im Rahmen der Richtlinie tätig werden keine Kreditvermittler** im Sinne anderer Richtlinien sind.
- Im Draft Report wurde in Artikel 1.1a der Zusatz „who act on behalf of a credit institution or a credit purchaser“ gestrichen und durch einen neuen Text ersetzt. Aus unserer Sicht hat der ursprüngliche Text den Zweck der Richtlinie besser wiedergespielt. Das Streichen des ursprünglichen Textes könnte dazu führen, dass viele der aktuellen **Servicingaufträge, die auf direkten Aufträgen zwischen Banken und Servicern** beruhen, wegfallen könnten. Wir unterstützen daher die entsprechenden Amendments, die „acting on behalf of financial institutions“ wieder in den Artikel aufnehmen (262, 263, 264).
- Sehr wichtig ist aus Sicht der Servicer und Investoren die Ergänzung in Amendment 464 „**Debt collection is a legal ground for data storing and processing**“. In diesem Zuge sollte auch klargestellt werden, dass Kreditservicer Verantwortliche im Sinne der DS-GVO sind.
- Die Ergänzungen zur **Verbesserung der Geldwäschebekämpfung** (z.B. 77, 323 und 326) unterstützen wir. Es sollte jedoch deutlicher das Verhältnis zwischen Gläubiger – Servicer – Schuldner definiert werden. Der Kunde des Servicers in diesem Sinne ist der Gläubiger, mit dem der Servicer einen Servicingvertrag abgeschlossen hat, und nicht der End-Verbraucher, der als Schuldner auftritt.
- Wir begrüßen die Vereinfachung der Informationspflichten wie sie in Amendment 252 vorgeschlagen wird und einen „risk-based“ Ansatz, wie er in Amendment 166 vorgeschlagen

wird. Grundsätzlich ist es aus Sicht der BKS sehr wichtig, dass der bürokratische Aufwand, mit dem Käufer, Servicer, Banken und Aufsichtsbehörden belastet werden, verhältnismäßig ist. Die **technischen Details der aufsichtlichen Anforderungen** sollten aus unserer Sicht zudem durch die EBA erarbeitet werden, statt sie in der Richtlinie direkt festzuschreiben.

- Die Voraussetzung „**to provide evidence of the debt**“ (336, 337), bevor der Bearbeitungsprozess beginnen kann, ist aus Sicht der Branche nicht zielführend. Sinn kann es machen, über die bestehende Forderung zu informieren, wie es auch in den meisten Staaten rechtlich vorgegeben ist. Die Forderung ist dem Schuldner allerdings bekannt. Natürlich steht es dem Schuldner auch dann noch frei, die Forderung zu bestreiten.
- Wir begrüßen das Ziel der Richtlinie, Begriffe der Branche eindeutig zu definieren. Zudem glauben wir, dass es verhältnismäßig ist, von Kreditservicern „good repute“ zu verlangen und, dass sie Geschäften in „a competent and responsible manner“ nachgehen, wie in Amendment 320 gefordert. Der Begriff „**complaint**“ **sollte aus unserer Sicht noch definiert werden**, da er mehrfach verwendet wird.

Wir glauben, dass die Richtlinie mit Anpassungen in den o.g. Bereichen einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, NPL-Bestände in der EU abzubauen und gleichzeitig einen Interessenausgleich zwischen Gläubigern und Schuldnern herzustellen.